

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 166 der Beilagen) betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 8. Februar 2017 mit der Vorlage befasst.

Um die Finanzierung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung für pflegebedürftige Menschen langfristig sicherzustellen, ist die Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung für den Zeitraum nach 2016 erforderlich.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung war Teil des Finanzausgleiches 2008 bis 2013, welcher bis 31. Dezember 2016 verlängert wurde.

Im Paktum zum Finanzausgleich 2017 bis 2021 ist nunmehr die Verlängerung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung für die Dauer der Finanzausgleichsperiode ab 1. Jänner 2017 vorgesehen.

Berichterstatterin Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl stellt fest, dass die 24-Stunden-Betreuung seit längerem eine wichtige Möglichkeit sei, pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich zuhause zu betreuen und zu versorgen. Ohne sie wären viele Menschen gezwungen, in eine Pflegeeinrichtung zu übersiedeln. Durch die Möglichkeit, dafür eine Förderung des Sozialministeriums in Anspruch zu nehmen, könne auch die Finanzierung weitestgehend gesichert werden. Mit der vorliegenden Vereinbarung soll die Finanzierung der 24-Stunden-Betreuung für pflegebedürftige Menschen langfristig sicher gestellt werden. Dies werde von den Grünen selbstverständlich begrüßt. Eine 24-Stunden-Betreuung werde meist durch eine Agentur vermittelt und die Betreuungskräfte würden oft vor sehr große Herausforderungen gestellt. Es sei zum Wohle aller wichtig und die Aufgabe von seriösen Agenturen, dass die Betreuungskräfte gute Rahmenbedingungen vorfinden und hohe Qualitätsstandards garantiert würden. Wesentlich sei dabei auch, dass mit den Angehörigen geklärt werde, wie lange eine Betreuung zuhause noch möglich sei und wann eine Übersiedlung in eine stationäre Pflegeeinrichtung einzuleiten sei.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Dem Abschluss der in der Nr. 166 der Beilagen enthaltenen Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 L-VG erteilt.

Salzburg, am 8. Februar 2017

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 22. März 2017:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.